THEODOR KNAPPs WISSENSCHAFTLICHES WERK

Von Adolf Diehl

Darf man vom wissenschaftlichen Werk eines Mannes reden, das noch nicht abgeschlossen ist, von dessen Fortsetzung wir vielmehr für uns und die deutsche Wissenschaft noch manchen wertvollen Gewinn erhoffen? Solche vorläufige Rückschau ist doch wohl erlaubt, wenn ein Werk schon so reich ist wie das von Theodor Knapp und wenn, wie jetzt bei ihm, ein doppelter äußerer Anlaß vorliegt. Vollendet er doch das 85. Lebensjahr und sind just 50 Jahre verflossen, seitdem er seine erste, kleine wissenschaftliche Arbeit veröffentlicht hat. Um ganz zu ermessen, welche Leistung Knapps wissenschaftliches Werk bedeutet, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß dieses Werk nicht sein einziges ist, daß es vielmehr geschaffen wurde neben einer anstrengenden Berufsarbeit und reger Tätigkeit im öffentlichen Leben.

Karl Bernhard Theodor Knapp wurde am 20. Juli 1854 zu Neckartailfingen als das zweitjüngste von vierzehn, teilweise früh gestorbenen, Kindern des Pfarrers Eduard Knapp geboren. Von Großsüßen aus, wohin der Vater versetzt war, besuchte er die Göppinger Lateinschule. Auf dem Weg, den so viele Söhne württembergischer Pfarrhäuser gegangen sind, kam er durch das Landexamen in eines der vier Evangelischen Seminare, nach Schöntal, wo damals Theobald Ziegler als Repetent tätig war. Durch Bestehen der Konkursprüfung erwarb er das Recht zum Studium im altberühmten Tübinger „Stift". Hier studierte er zunächst mit Eifer orientalische Sprachen, Neugriechisch und Sanskrit. Da aber zu jener Zeit den Stiftlern noch nicht wie später das Studium der Philologie gestattet war, mußte er sich nach einigen Semestern dem Studium der Theologie widmen, bei dem ihn besonders die Kirchengeschichte anzog. Im Jahre 1876 bestand er die erste theologische Prüfung. Da er sich aber zum Geistlichen nicht berufen fühlte, begann er in Berlin das Studium der Altphilologie verbunden mit Geschichte; er hörte u. a. Treitschke, Droysen und Nitzsch. Um möglichst bald zur Anstellung im Schuldienst zu gelangen, machte er zunächst 1878 die sogenannte „Präzeptoratsprüfung", die, bei weniger hohen Anforderungen, zur Anstellung an Mittelklassen der höheren Schulen befähigte. Schon 1879 erhielt er seine erste ständige Anstellung als Präzeptor an der Lateinschule in der ehemaligen Reichsstadt Leutkirch. Im Jahre 1882 an das Lyzeum in Eßlingen versetzt, legte Knapp 1884 die „Professoratsprüfung" für Stellen an Oberklassen ab, gleichzeitig mit Christian Kolb, der als Professor in Schwäbisch-Hall sich um die Geschichte Württembergisch-Frankens verdient gemacht hat. Im folgenden Jahre wurde er zum Professor am Gymnasium in Heilbronn ernannt. Als sein Sohn die Hochschule bezog, da ging Knapp 1899 als Professor an das Gym-

nasium in Tübingen, wo ihm auch die Möglichkeit des Arbeitens in der Universitätsbibliothek seine wissenschaftlichen Forschungen erleichterte. Als 1902 Rektor Treuber starb, da war es der Wunsch des Lehrerkollegiums, daß Knapp, der erst so kurze Zeit an der Anstalt tätig war, sein Nachfolger werde. Zwei Jahrzehnte, 1902 bis 1922, hat er das Gymnasium geleitet und ihm den Ruf einer der besten humanistischen Anstalten Württembergs verschafft. Von dem Titel Oberstudienrat, der ihm 1913 verliehen wurde, hat er in seinen Veröffentlichungen nie Gebrauch gemacht. Der Achtundsechzigjährige ist 1922 in den Ruhestand getreten, der für ihn keine Zeit der Untätigkeit sein, sondern ihm nur die Möglichkeit der Konzentration auf seine geschichtlichen Arbeiten bieten sollte.

Theodor Knapp, eine ausgesprochene Persönlichkeit mit großer und vielseitiger Begabung, war ein ausgezeichneter Lehrer und Schulleiter. Freilich war er kein „bequemer" Lehrer oder Vorstand. Wie er an sich selbst die höchsten Anforderungen stellte, so verlangte er auch von Schülern und Lehrern um der Sache willen viel. Abhold jeder Oberflächlichkeit, streng sachlich, unbedingt gerecht, so waltete er seines Amtes. Aber bei aller Strenge war er doch human und hatte mildes Verständnis für die Unzulänglichkeiten anderer. Und bei aller Sachlichkeit hatte er auch Züge wohltuender Wärme gegenüber Schülern und Berufsgenossen. Bei seinem Abschied wurde gerühmt, das parlamentarische System, das vorher unter rektoratlicher Allgewalt nur schüchterne Anfänge gemacht habe, sei unter ihm voll ausgebaut worden. Freilich, gründliche Vorbereitung und Sachkenntnis sicherten Knapp doch im Lehrerrat die Führung, so daß man auf ihn das Urteil des Thukydides anwandte: „dem Anschein nach eine Volksregierung, in Wahrheit die Herrschaft des ersten Mannes", und sich die Lehrerschaft mit unbedingtem Vertrauen seiner festen und sicheren Führung überließ. Knapps Unterricht war aufgebaut auf sicherer wissenschaftlicher Beherrschung des Stoffes. Sachlich, knapp, fast wortkarg hob er stets das Wesentliche hervor. Von seinem Geschichtsunterricht wird besonders gerühmt die Kunst, verwickelte Tatbestände in klaren Linien herauszuarbeiten und der Fassungskraft der Schüler angemessen darzustellen. Wer von der wissenschaftlichen Arbeit Knapps ausgehend vermuten wollte, daß sein Geschichtsunterricht einseitig auf politische, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eingestellt gewesen sei, der würde irren. Gewiß hat er die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Forschungen in geeigneter Weise im Unterricht verwertet. Aber in einer Betrachtung über den kunstgeschichtlichen Unterricht am Gymnasium (10)* hat er ausgeführt, er „könne sich einen Geschichtsunterricht, der nicht auch die Entwicklung der Kunst, mindestens die Zeiten ihrer schönsten Blüte, in Betracht ziehe, nicht recht vorstellen". Wie er da auf die Betrachtung der Kunstwerke der Heimat hinwies, so hat er in seinem ganzen Geschichtsunterricht stets die Geschichte der engeren Heimat zur Veranschaulichung und Belebung herangezogen und so Sinn und Verständnis für die Geschichte der

* Die Zahlen in Klammern verweisen auf das Schriftenverzeichnis am Schluß.

eigenen Stadt und ihrer Umgebung zu wecken verstanden. Wie sich Knapp mit Stoff und Methode seines Unterrichts auseinandersetzte, zeigen einige Aufsätze im Korrespondenzblatt für die höheren Schulen (6, 11). Zu den Zeittafeln, die an den Oberklassen eingeführt waren, gab er zahlreiche Berichtigungen und Ergänzungen (1).

Mit Unterricht und Schulleitung war Knapps Tätigkeit für die höheren Schulen nicht erschöpft. Schon wenige Jahre, nachdem er die Professoratsprüfung abgelegt hatte, wurde er als Berichterstatter in die Prüfungskommission berufen. Als sich die Herausgabe eines neuen Lesebuches für die höheren Schulen als notwendig erwies, da wurde Knapp 1900 als Mitglied in die Kommission berufen; nach zwei Jahren mußte er deren Vorsitz übernehmen. Bis die sechs Bände fertig waren und alsbald von den beiden ersten neue umfangreichere Bearbeitungen geschaffen wurden, verstrich rund ein Jahrzehnt. Die Tätigkeit für das Lesebuch, durch die sich Knapp entschieden ein Verdienst um die höheren Knaben- und Mädchenschulen Württembergs erwarb, neben dem Rektorat des Gymnasiums hat Knapp jahrelang von jeder wissenschaftlichen Arbeit abgehalten. Mehr als ein Jahrzehnt ist Knapp im Ausschuß des Württembergischen Gymnasiallehrervereins und nach dessen Verschmelzung mit dem Verein der Realschullehrer in dem des Philologenvereins nicht nur gesessen, sondern sehr tätig gewesen. Durch seine persönliche Überlegenheit und Sachlichkeit erlangte er rasch großen Einfluß. Von denen, die anderer Meinung waren, wurde er gefürchtet wegen seiner juristischen Schärfe und schlagenden Dialektik.

Schon in Heilbronn und dann in Tübingen nahm Knapp auch am politischen Leben regen Anteil. Wie er bei vaterländischen Schulfeiern öfters die Rede hielt, z. B. bei der Reichsgründungsfeier 1896, so sprach er auch bei allgemeinen Feiern, wiederholt an Bismarcks Geburtstag und bei der Gedächtnisfeier für den verstorbenen Kanzler.

Während des Weltkrieges und nachher schrieb er auch in Tageszeitungen über aktuelle Fragen und Gegenstände, so schon 1914 über Elsaß-Lothringen, später z. B. zur Reichspräsidentenwahl, über die Reichsverfassung und ihre Vorgängerinnen, Deutschland und den Völkerbund. Wie er in Versammlungen politische Übersichten mit Klarheit und Sachlichkeit gab, so schrieb er einige Zeit auch für die Tübinger Chronik die politische Jahresrückschau.

In seinem Familienleben traf Knapp schweres Leid. Seine erste Frau starb nach ganz kurzer Ehe. Sein Sohn Bernhard, das einzige Kind, fiel als Regimentsarzt im Weltkrieg. Knapps zweite Frau, die er spät heiratete, starb ebenfalls bald. Nach dem Tod der Schwiegertochter mußte Knapp für die Erziehung der zwei Enkel sorgen. Knapp selbst wurde von einer schweren Erkrankung heimgesucht, von der er sich langsam erholte. Wie er unter solchen Umständen eine große erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit leisten konnte, das ist wahrhaft bewundernswert. Es war nur möglich bei einem Manne von der Arbeitskraft und dem eisernen Arbeitswillen und Fleiß, auch im Kleinen, und einem vorzüglichen Gedächtnis wie Knapp. Aber auch so nur bei restloser Ausnützung der Zeit. Es ist ja ganz erstaunlich, wie belesen Knapp ist. Das wird auch in

Besprechungen seiner Arbeiten wiederholt hervorgehoben. Um die Ergebnisse seiner ausgedehnten Lektüre im gegebenen Augenblick verfügbar zu haben, muß er mit wahrem Bienenfleiß und größter Pünktlichkeit seine Materialien geordnet haben. Wie er zu all dem Zeit fand, darüber hat er selbst einmal, 1919, sich gleichsam rechtfertigend, am Schluß seiner „Neuen Beiträge" (25) geschrieben: „Um nicht zu einer falschen Einschätzung der Arbeitslast und der Mußezeit eines württembergischen Gymnasialrektors Anlaß zu geben, bemerke ich, daß von der Arbeit für dieses Buch der größte Teil in die frühen Morgenstunden vor dem Beginn des Unterrichts fällt, ein anderer in die späten Abendstunden, ein dritter in die Ferien. Mit achtstündiger Arbeitszeit war's freilich dabei nicht getan."

Vor fünfzig Jahren veröffentlichte Knapp als Beilage zu einem Gymnasialprogramm aus der Bibliothek des Heilbronner Gymnasiums zwei ungedruckte Melanchthonbriefe, ein Empfehlungsschreiben und einen Brief an Melanchthons Diener Johannes Koch aus Ilsfeld bei Heilbronn (2). In den Erläuterungen stellte er zusammen, was über diesen treuen Diener bekannt ist, und setzte den Brief ins Jahr 1552, als Melanchthon mit der Universität wegen der Pest von Wittenberg nach Torgau übergesiedelt war. Bei dieser Datierung und der Berichtigung zweier Datierungen und einiger anderer Irrtümer im Corpus Reformatorum zeigten sich schon Knapps Scharfsinn und seine Methode, nichts ungeprüft hinzunehmen. Hatten die Melanchthonbriefe wohl den einstigen Theologen angezogen, so ist die nächste Arbeit aus dem Geschichtsunterricht hervorgegangen. Für diesen wollte sich Knapp über die verworrene Frage des Jus reformandi im Westfälischen Frieden klar werden. Als er sich dann Klarheit verschafft hatte, stellte er, zunächst für die Amtsgenossen, auf ein paar Seiten gründlich und übersichtlich die Bestimmungen des Westfälischen Friedens dar, hob die strittigen Punkte heraus und verfolgte die Entwicklung der Streitfrage bis zum Reichsdeputationshauptschluß 1803, in dem Hinschius eine endgültige Entscheidung der Streitfrage des Simultaneums sah, während Knapp herausfand, daß auch hier Streitigkeiten über die Auslegung möglich waren, die nur wegen des Aufhörens des Reiches nicht mehr praktisch wurden (3).

Aus dem Unterricht erwachsen und für die Fachgenossen bestimmt war auch ein Aufsatz über die Entstehung des Lehenswesens (4), in dem er die neue Auffassung im Anschluß an Paul Roths „Geschichte des Benefizialwesens" und an Waitz darlegt und die Hauptpunkte gewissermaßen in Lehrsätzen zusammenfaßt. In einem Aufsatz über die Entwicklung der französischen Staatseinheit (7) wendet er sich, wie neuerdings wieder (95), gegen die weitverbreitete Meinung, dem französischen Volk sei im Gegensatz zum deutschen von der Natur die Neigung zu festem Zusammenschluß als Erbteil geschenkt worden. In großen Zügen zeigt er den Verlauf seit dem Verfall nach Karl dem Großen, hebt hervor, daß durch Philipp August ein Wendepunkt kam, daß zur Zeit der burgundischen Gefahr Frankreich nahe daran war, ein Bundesstaat zu werden, und faßt das Ergebnis zusammen: „Frankreichs fester Zusammenschluß war nicht die Wirkung einer natürlichen Anlage, einer besonderen Befähigung des fran-

zösischen Volkes, sondern er ist das Werk glücklicher Umstände und bedeutender Persönlichkeiten. Der französische Einheitsstaat ist nicht ein Naturerzeugnis, sondern eine Schöpfung seiner Könige."

Einmal hat sich Knapp auf das Gebiet der Publizistik begeben. Im Jahr der Entlassung Bismarcks, als die Aussicht auf einen Krieg von Mächtegruppen viele mit Sorge erfüllte, schrieb er in den „Grenzboten" einen Aufsatz über die schwachen Seiten von Kriegsbündnissen (5). An vier großen Koalitionskriegen entwickelt er die „verhängnisvollen Eigentümlichkeiten des Koalitionskrieges". Aus der Betrachtung ergibt sich ihm, „wie den Koalitionskrieg die Schwäche, die ihm von Natur anhaftet, vom ersten Augenblick des Entschlusses zum Krieg bis zur letzten Stunde der Friedensverhandlungen begleitet". Der Aufsatz hebt sich von den früheren und den nachfolgenden Arbeiten ab durch die temperamentvollen Urteile, etwa über die unverantwortliche Verkümmerung der Erfolge der Leipziger Schlacht, über das „schmachvolle Verhalten" der Engländer im Siebenjährigen Krieg, über den „jämmerlichen Frieden" von 1814. Solche Urteile lassen wohl einen Schluß zu auf die Art, wie Knapp seinen Geschichtsunterricht gestaltet hat.

Beruhten die bisherigen Arbeiten, abgesehen von den Melanchthonbriefen, auf gedruckter Literatur, so war fast ausschließlich auf ungedruckten Quellen, die Knapp erstmals verwertete, aufgebaut die Arbeit über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn vom Jahr 1894, zu der ihm der alte Brauch, den Gymnasialprogrammen wissenschaftliche Aufsätze beizugeben, willkommenen Anlaß bot (8). Mit diesem Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes betrat Knapp das Gebiet, auf dem er dann jahrzehntelang mit so großem Erfolg gearbeitet hat. Die Darstellung setzt mit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, weil da in den Verhältnissen eine entscheidende Wendung eingetreten ist, aber auch weil vorher die Quellen zu dürftig sind. Dieser Umstand war auch fernerhin dafür bestimmend, daß Knapps Forschung sich vorwiegend auf den Zeitraum vom Ende des Mittelalters an beschränkte. Offenbar arbeitet er lieber mit sicher überlieferten Tatsachen als mit einem Gebäude von noch so geistreichen Vermutungen, das manchen andern reizt. Dorfgemeinde und Dorfobrigkeit, ferner die landesherrliche Regierung der Reichsstadt kommen zur Darstellung. Ganz besonders eingehend beschäftigt sich Knapp jedoch mit der Leibeigenschaft. Bei Untersuchung der Rechtsstellung der Leibeigenen wird hervorgehoben, daß Leibeigenschaft und Grundherrschaft sich durchkreuzen. Als Ergebnis stellt sich ihm heraus, daß die Leibeigenschaft in den vier Dörfern schließlich nichts anderes war als eine besondere Art der Besteuerung, so daß „anstößig war eigentlich nur der herabwürdigende Name". Die Bestrebungen der Stadt, fremde Leibeigenschaft zu beseitigen, schlugen fehl. Dagegen setzte sie den Grundsatz durch, daß der Bürger des Dorfes notwendig leibeigen war, wie der der Stadt notwendig frei. Der Vergleich mit den Verhältnissen in Pommern klingt in dieser Arbeit bereits an.

Schon diese erste Arbeit zur Geschichte des Bauernstandes zeigt die Vorzüge, die Knapp in den späteren noch weiter entwickelt hat. Von der philologischen

Schulung rührt es wohl her, daß Knapp allem Sprachlichen Beachtung schenkt, die Entwicklung des Sprachgebrauchs verfolgt und alle Ausdrücke, die dem Fernerstehenden nicht ohne weiteres klar sein konnten, erklärt. Er hat später einmal scharf gegen den „ärgerlichen Mißbrauch" losgezogen, die rücksichtslose Unsitte, daß „Ausdrücke, die dem Fernstehenden rätselhaft sind, dem Leser ohne jede Handreichung vorgesetzt werden" (70). Bezeichnend ist der sichere Blick für alles Juristische, vermutlich ein Erbstück vom Großvater, dem Oberjustizrat Gottfried Gabriel Knapp, der durch seine strenge Rechtlichkeit als Oberamtmann in Rottweil ein Opfer der Kabinettsjustiz König Friedrichs wurde, und die scharfe Begriffsbestimmung. „Bei Rechtsverhältnissen kommt man nicht ohne klare Begriffe aus, mit nebelhaften Vorstellungen ist nicht gedient", so schrieb er später in einer Buchbesprechung (17). Da der Umfang des Programms die Beigabe von Urkunden nicht gestattete, wurden die wichtigsten an anderer Stelle abgedruckt (9); später konnten sie in den „Gesammelten Beiträgen" erheblich vermehrt werden.

Unter den Rechtsverhältnissen des Bauern hat Knapp in den nächsten Jahren vor allem die Leibeigenschaft stark beschäftigt. Die Untersuchung der Heilbronner Dörfer hatte zur Erkenntnis des Unterschiedes in der Lage des Bauern gegenüber dem ostelbischen Deutschland geführt. Dabei blieb die Möglichkeit, daß die Verhältnisse in den ritterschaftlichen Dörfern Südwestdeutschlands ähnlich waren wie im Nordosten. Deshalb untersuchte Knapp auch das ritterschaftliche Dorf Haunsheim bei Lauingen, ungeachtet der Schwierigkeit eines völlig ungeordneten Archivbestandes (12). Die eingehende Untersuchung der Besitzverhältnisse führt zu dem Ergebnis, daß die Belastung der Lehen durch die Jahrhunderte recht stetig blieb. Die Frage, ob die ritterlichen Grundherren die Leibeigenschaft benützten, um wie ihre Standesgenossen jenseits der Elbe den Umfang ihres eigenen Gutes zu vermehren, erledigt sich dadurch, daß die Leibeigenschaft in Haunsheim ganz verschwindet. Auch die Versuchung, nach dem Dreißigjährigen Krieg heimgefallene Güter zum Schloßgut zu ziehen, wird nicht benützt. Aufsaugung des bäuerlichen Ackerlandes durch das Rittergut läßt sich nur in den dürftigsten Ansätzen bemerken.

Dann bot sich Gelegenheit, die Leibeigenschaft der Heilbronner Dörfer mit der im Kurfürstentum Bayern zu vergleichen (13). Bei völliger Übereinstimmung der Grundlagen zeigten sich doch manche Verschiedenheiten. Die Gründe fand Knapp einmal in den staatsrechtlichen, sodann in den wirtschaftlichen Verhältnissen. Heilbronn ohne eigenen landwirtschaftlichen Betrieb brauchte Zwangsgesindedienst gar nicht, Fronen kaum. Anders der bayrische Hofmarchsherr. Die Gleichheit der wirtschaftlichen Bedürfnisse führt dagegen in Bayern zu demselben, wenn auch rechtlich anders begründeten Ergebnis wie in Ostelbien.

Ein Vortrag im Württembergischen Altertumsverein 1896 hatte die Leibeigenschaft in ganz Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters zum Gegenstand (15). Von vornherein ist der Unterschied zwischen der Leibeigenschaft im westlichen Deutschland, einem „Vermächtnis des Mittelalters", und der fälschlisch als Leibeigenschaft bezeichneten Erbuntertänigkeit im östlichen Deutschland,

einem „Erzeugnis der Neuzeit", betont. Hier ist der entscheidende Wendepunkt für die Verschlechterung der Lage der ursprünglich freien Ansiedler, daß der Ritter, mit dem Aufkommen der Landsknechte aus dem Kriegsdienst verdrängt, zum Landwirt geworden ist, der nun, Grundherr und Gerichtsherr in einer Person, seinen Grundbesitz auf Kosten der Bauern ausdehnt und in diesen sich die nötigen Arbeitskräfte sichert. Nach dem Dreißigjährigen Krieg sind die Rittergüter ganz gewaltig angewachsen.

Der Vortrag wurde sehr bald wesentlich erweitert, weil vor allem das Buch von W. Wittich über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland neue wertvolle Aufschlüsse brachte. Für Knapp ist ja eine Arbeit mit ihrer Veröffentlichung selten abgeschlossen, sondern er sammelt immer neuen Stoff zu dem Gegenstand, worauf wir noch zurückkommen werden.

Die Arbeit über die Leibeigenschaft schloß mit einem Ausblick auf die Bemühungen des preußischen Königs um Aufhebung der Erbuntertänigkeit und die darauf hinzielenden Maßnahmen Josefs II. In einer besonderen kleinen Arbeit (14) untersuchte dann Knapp die Bauernbefreiung in Ost- und Westpreußen von 1719 bis 1808. In Auseinandersetzung mit G. F. Knapp stellt er fest, daß Friedrich Wilhelm I. in Ostpreußen doch die Lage der Domänenbauern verbessert hat durch Erteilung des erblichen Besitzrechts und Aufhebung der Leibeigenschaft.

Das Gegenstück zu den Arbeiten über die Leibeigenschaft bildet ein Vortrag, dann Aufsatz über die Grundherrschaft in Südwestdeutschland, der auf einer erstaunlich großen Fülle von Einzelbelegen aufgebaut ist (19). Ausgangspunkt ist die Tatsache, daß die Besitzverteilung in Württemberg in den verschiedenen Landesteilen sehr verschieden ist, während im Mittelalter überall geschlossene Höfe im Rechtssinn bestanden. Erschöpfend werden alle rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Landwirtschaft erörtert. Wie Grundherrschaft und Leibeigenschaft, so durchkreuzen sich in der Regel Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft. Das begünstigt die Auflösung der Höfe durch Teilung. Vereinigung beider in einer Hand ist für die Erhaltung geschlossener Höfe günstig. Doch ist dafür ausschlaggebend die wirtschaftliche Notwendigkeit infolge der Bodenbeschaffenheit. Auch für die Tatsache, daß nicht wie im Nordosten Bauernland in Herrenland übergegangen, sondern in Bauernhand geblieben ist, war entscheidend die Bodenbeschaffenheit, weil unser hügeliges Gelände sich kaum zum Großbetrieb eignete. Aufsaugung von Bauernhöfen durch das Schloßgut ist Ausnahme geblieben. Wenn Knapp hier betont, daß die Entwicklung ausschlaggebend durch wirtschaftliche Notwendigkeiten bedingt war, so wendet er sich später in einer Buchbesprechung (55) scharf gegen die „an Marx erinnernde Einseitigkeit", wenn der Verfasser, übrigens ein baltischer Adliger, ohne alle Einschränkung erklärt: „Wieder zeigt es sich, daß jede rechtsgeschichtliche Entwicklung ein wirtschaftsgeschichtlicher Vorgang ist." Die bei aller Ähnlichkeit doch zu beobachtende Verschiedenheit der Rechtsentwickelung in verschiedenen Ländern bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen zeige, sagt Knapp, daß es doch auch auf ganz andere Dinge ankomme, z. B. Wider-

standsfähigkeit einer Bevölkerungsschicht, namentlich aber auf Stärke oder Schwäche der Landesregierung.

War Knapp bei seinen Untersuchungen über die Rechtsverhältnisse der Bauern von ein paar Dörfern ausgegangen, so dehnte er sie jetzt auf sämtliche Orte des Oberamts Heilbronn aus, wozu die Neubearbeitung der Beschreibung des Oberamts den Anstoß gab (16, 20). Wieder waren fast keine gedruckten Quellen vorhanden, so daß die Darstellung auf Archivmaterialien aufgebaut werden mußte, die Knapp umfassend herangezogen hat. Lohnend war die Untersuchung, weil hier eine wahre Musterkarte der verschiedensten Rechtsverhältnisse auf staatsrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet vorlag. Systematisch werden Staat, Kirche, Gemeinde, Wirtschaftsverfassung und Leibeigenschaft für sämtliche Dörfer dargestellt, Vergleiche mit dem Nordosten und Südosten Deutschlands gezogen. Besonders eingehend beschäftigt sich diese Arbeit mit der Auflösung der Hofverfassung, die, lange vor dem Dreißigjährigen Krieg einsetzend, für Südwestdeutschland typisch ist, freilich um Heilbronn herum, in einem Weinbaugebiet, ganz besonders stark entwickelt, so daß die Zersplitterung zum Teil „über alle Grenzen hinausging". Als Folge der Auflösung der Hofverfassung wird das Verschwinden der festen Scheidung zwischen den Klassen innerhalb der ländlichen Bevölkerung festgestellt.

Räumlich erweitert wurde das Untersuchungsgebiet durch den Nachweis, daß die bäuerlichen Verhältnisse im Gebiet der Stadt Zürich zur Zeit der Reformation nicht, wie W. Claassen behauptet hatte, einen scharfen Kontrast zur Entwicklung der reichsdeutschen Territorien bildeten, vielmehr weitgehend mit dem allein vergleichbaren deutschen Südwesten übereinstimmten (23). Ein lehrreicher Einzelfall sind die Adelberger Gnadenlehen, Fallgüter, deren Wiederverleihung von der Gnade des Herrn abhing (18). Die Entwicklung wurde schließlich zu einer fünfzigjährigen Leidensgeschichte der Lehenbauern, „ein Denkmal des Drucks, den das rücksichtslose Streben nach Vermehrung der öffentlichen Einkünfte im Bunde mit juristischem Formalismus während des 18. Jahrhunderts auf das württembergische Volk ausübte".

In weniger als einem Jahrzehnt hatte Knapp von einem beschränkten Gebiet ausgehend seine Forschungen über Württemberg hinausgreifend auch auf den deutschen Nordosten ausgedehnt, hatte neben den zusammenfassenden Darstellungen einzelne Verhältnisse und Entwicklungen, so Leibeigenschaft, Grundherrschaft, Auflösung der Hofverfassung, eingehend untersucht. All diese Arbeiten zusammen gaben ein ziemlich abgerundetes Bild von den Verhältnissen des Bauern, wenigstens in Südwestdeutschland. Das legte den Gedanken nahe, die in verschiedenen Zeitschriften erschienenen Aufsätze zusammenzufassen, um so mehr, als die Übertragung des Gymnasialrektorats Knapp zunächst kaum Zeit zu weiteren umfassenden geschichtlichen Forschungen zu lassen schien. So kamen 1902 „Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes" heraus (25). Die früheren Aufsätze einfach zusammenzustellen, entsprach nicht der Art Knapps. Vielmehr sind fast alle umgearbeitet, meist erweitert und vor allem mit weiteren Belegen versehen.

Noch ehe die Sammlung erschien, hatte Knapps Forschung die verdiente Anerkennung gefunden. Denn an Weihnachten 1901 hatte ihm die Philosophische Fakultät der Universität Tübingen die Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen mit der Begründung, er habe „durch Untersuchungen von musterhafter Feinsinnigkeit und Sorgfalt die gesamte Geschichte der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Bauern wesentlich gefördert, besonders aber die vielfältigen Formen persönlicher und dinglicher Abhängigkeit scharfsinniger und gelehrter als alle bisherigen Arbeiten auf diesem Felde unterschieden, erläutert und begrifflich bestimmt".

Den Bauern im heutigen Württemberg in allen seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert darzustellen, bot sich Gelegenheit in einem der „Württembergischen Neujahrsblätter" (24). Es war die erste zusammenfassende Bearbeitung dieses Gegenstandes. Der knappe Raum nötigte zu straffer Zusammenfassung, so daß nur die entscheidenden Linien herausgehoben werden konnten, wobei der Darstellung etwas mehr Farbe gegeben wurde durch einzelne Beispiele, die Knapp aus seinem reichen Material, aus dem vollen schöpfend, auswählte. Frei von allem wissenschaftlichen Beiwerk ist das kleine Bändchen volkstümlich im besten Sinne des Wortes. Eine Neubearbeitung in ähnlicher Art wäre heute, in einer Zeit, die das Bauerntum voll würdigt, sehr dankenswert.

Nachdem so die Ernte dieses Zeitabschnittes in die Scheune gefahren war, hinderten die neuen Amtspflichten mehrere Jahre lang die Fortsetzung der Arbeit auf dem rechtsgeschichtlichen Felde. Erst 1907 erschien wieder eine Arbeit zur Geschichte des Bauernstandes. Hatten die bisherigen Darstellungen im wesentlichen mit dem Beginn des 19. Jahrhunderts geschlossen, so gab Knapp jetzt eine Fortsetzung mit seinem Abriß der Bauernentlastung in Württemberg, der hauptsächlich aus den Landtagsakten geschöpft ist (27). Die Befreiung war fast ausschließlich das Werk des bauernfreundlichen Königs Wilhelm I., der sie in seinem ersten Regierungsjahr 1817 begann, als dreiundachtzigjähriger Greis kurz vor seinem Tode die Vollendung der letzten Ausführungsgesetze noch erlebte. Knapp, der alle Stadien auf diesem langen Wege mit ihren Fortschritten und gelegentlichen Rückschlägen verfolgt, läßt keinen Zweifel darüber, daß das Werk erschwert war einmal durch die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den württembergischen Landesteilen, dann durch den hartnäckigen Widerstand aus dem Kreise der mediatisierten Standesherren, die einen Rückhalt am Deutschen Bundestag hatten. Darum hing auch die Neugestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des württembergischen Bauern teilweise von den machtpolitischen Verhältnissen in Deutschland ab. Der Abschluß erfolgte 1864, als der Bundestag und die deutschen Großmächte dringendere Sorgen als die Beschwerden württembergischer Standesherren hatten. Der Tag von Königgrätz, so stellt Knapp abschließend fest, hat auch über die etwaigen Hoffnungen württembergischer Adliger entschieden.

In dem Neujahrsblatt über den Bauern war Knapp kurz auf die Marksteine eingegangen. Ihnen widmete er jetzt einen besonderen Aufsatz (28). Nicht schon der Seminarist im Großsüßener Pfarrhaus, wie die Legende will,

sondern erst der Professor in Heilbronn war auf sie aufmerksam geworden (76). Aber von da an hat Knapp Jahrzehnte hindurch mit viel Zeitaufwand, aber auch viel Freude gesammelt. So konnte er sich jetzt in erster Linie auf die eigene Beobachtung im Gelände stützen, als er, unseres Wissens als erster, eine zusammenfassende Darstellung gab.

Die großen Arbeiten über den Bauernstand waren damit abgeschlossen. Nur einzelne Nachträge folgten noch, so über die Bauernbefreiung in Hohenzollern-Sigmaringen, ein kleines Seitenstück zu der württembergischen, oder über Maieramt und Vogtei in Wollmatingen (40), wo dieEntwicklung beider nebeneinander vom 13. Jahrhundert an verfolgt werden kann; über die Landstandschaft von Bauern (36 u. 83).

So war der Zeitpunkt zu neuer Zusammenfassung in den „Neuen Beiträgen" gekommen. Die Herausgabe hat sich durch den Krieg bis 1919 verzögert (35). Der Bauer in Württemberg, Marksteine und Bauernbefreiung sind zusammengefaßt. Aber was ist aus dem Bauern geworden! Die 100 Kleinoktavseiten sind zu 136 eng bedruckten Großoktavseiten Darstellung und 156 Seiten Belege angewachsen. Die kurze volkstümliche Skizze der entscheidenden Linien ist zu einer umfassenden, erschöpfenden Behandlung des Gegenstandes ausgebaut, die mit einer außerordentlich großen Menge von Belegen, dem Ergebnis jahrelanger unermüdlicher Sammeltätigkeit, unterbaut ist. Zwischen diesen Belegen steht eine ganze Abhandlung über die schwäbisch-österreichischen Stände, die den Rahmen der Darstellung gesprengt hätte.

Wieder trifft mit dem Abschnitt in Knapps wissenschaftlicher Arbeit ihre Anerkennung durch die Universität zusammen. An Weihnachten 1920 verlieh die juristische Fakultät „dem bewährten Rektor des humanistischen Gymnasiums in Tübingen, der durch umfassende ausgezeichnete Arbeiten über die Geschichte des württembergischen Bauernstandes sich um die rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Forschung dauernde wissenschaftliche Verdienste erworben hat," die Würde eines Doktors der Rechte.

Nach einer mehrjährigen Pause erschien wieder eine geschichtliche Arbeit. Der Adel, die Ritterschaft in der Stellung als Dorfherr hatten Knapp längst beschäftigt. Darum war für ihn eine Auseinandersetzung mit Viktor Ernsts Auffassung von Maierhof, Rittergut und Entstehung des niederen Adels unvermeidlich. Sie erfolgte im ersten Teil des Aufsatzes über den schwäbischen Adel und die Reichsritterschaft (38). Knapp lehnt im allgemeinen Ernsts Auffassung, daß das Rittergut aus dem Maierhof entstanden sei, ab, läßt sie nur für einzelne Fälle gelten. Dagegen gibt er zu, daß in einem Teil der Ritterschaft Nachkommen der vormaligen Sippenhäupter fortlebten, während andere Nachkommen von Sippenhäuptern ganz zu Bauern geworden seien. Daß freie Männer sich in Abhängigkeit begaben, dafür sieht er einen Grund in der Hoffnung, so leichter Lehen zu erhalten. Von diesem Gebiet „mehr oder weniger wahrscheinlicher Vermutungen" geht er dann über zu der Frage, wie es kommt, daß am Ausgang des Mittelalters die Ritter in Südwestdeutschland fast alle reichsunmittelbar geworden sind, während die norddeutschen Standesgenossen

landsässig wurden. Mit diesem Unterschied hängt der früher schon behandelte in der Stellung gegenüber den Bauern zusammen. Auf der einen Seite im Südwesten zähe Behauptung eines Schattenbildes ohne wirkliche Macht, auf der andern im Nordosten höchst wirkliche Macht unter Verzicht auf jenes Schattenbild, so formuliert Knapp treffend den Gegensatz.

Dieser Aufsatz bildete den Übergang zu einer Reihe von verfassungsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Arbeiten. Aus einem Vortrag über das Hofgericht in Tübingen (41) erwuchs die ausführliche Behandlung des Hofgerichts (49), das wohl 1475 entstanden ist, seit 1514 regelmäßig in Tübingen tagte und manche Besonderheiten aufwies, so eine Landschaftsbank als Hüterin des Landrechts gegen das römische Recht. Gründlich und mit Scharfsinn untersucht Knapp die Bemühungen, das Privilegium de non evocando als ein solches de non appellando darzustellen, wozu sogar eine dem abträgliche königliche Urkunde jahrhundertelang im Dunkel des Archivs verborgen gehalten wurde. Das Hofgericht war gelegentlich mit dem Gericht des Schwäbischen Bundes verwechselt worden, was Knapp in einem kleinen Aufsatz (62) klarstellte.

Schon die Arbeiten über den Bauern hatten von der ersten Stunde an auch dessen Verhältnis zum Landesherrn berücksichtigt. Nach seiner Art war dann Knapp offenbar diesem Thema immer weiter nachgegangen. Jetzt behandelte er die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit (68). Dabei beschränkte er sich nicht auf Südwestdeutschland, sondern dehnte, gestützt auf umfangreiche Literatur, wieder wie beim Hofgericht auch auf solche aus früheren Jahrhunderten, seine Untersuchungen auf ganz Deutschland aus, so daß die Arbeit ein Stück Reichsgeschichte bietet. Als Grundlage stellt er klar die hohe Gerichtsbarkeit heraus, neben der allerdings auch andere Rechte, so etwa grundherrliche, wertvoll für die Bildung der Landeshoheit werden konnten. Häufig setzt er sich dabei mit Adolf Gassers Auffassung von der Entwicklung der Landeshoheit kritisch auseinander. Ein Beweis für Knapps Gründlichkeit ist, daß er offenbar keine Belegstelle bei andern Forschern ungeprüft läßt. Die Besprechung der Arbeit in der Zeitschrift der Savignystiftung Bd 66 (54) rühmt Knapp als gewiegten Kenner der württembergischen Verfassungsgeschichte und hebt hervor, daß er darüber weit hinausgreifend mit staunenswerter Gelehrsamkeit und Belesenheit die gesamtdeutsche Entwicklung gemeistert habe, weshalb er allgemeine Beachtung verdiene.

In einer kleineren Arbeit untersuchte Knapp die Frage, ob das Wengenkloster in Ulm reichsunmittelbar war, wie es beanspruchte (69). Er kam zu dem Ergebnis, daß es „ein Zwitterverhältnis war, deren es im alten Reich manche gegeben hat". Diese Tatsache wurde dann in einer besonderen Arbeit weiter behandelt (73) und mit Beispielen auf den verschiedensten Gebieten des Rechts belegt, so mit der vorhin schon erwähnten Auslegung von Privilegien durch Württemberg oder mit der Tatsache, daß die Reichsstadt Markgröningen verpfändet, als Lehen vergeben und an Württemberg verkauft wurde.

Dann wandte sich Knapp wieder württembergischen Sonderfragen zu. Eine Darstellung galt den württembergischen Kronlehen, die größtenteils erst mit

den Veränderungen der Napoleonischen Zeit an Württemberg gekommen waren (84). Bis ins Mittelalter zurückgreifend wurden dabei die Lehenspflichten der Ritterlehen dargestellt. Auf Grund der Landtagsakten verfolgt dann Knapp die Bestrebungen zur Aufhebung des Lehensverbandes, die erst nach einem halben Jahrhundert 1873 zum Ziele kamen. König Friedrich I. von Württemberg schuf 1808 vier Reichserbämter. Neben ihnen bestanden noch sechs alte Erbämter aus der Herzogszeit. Zwei von diesen blieben neben den vier neuen Erbämtern bis zur Staatsumwälzung 1918. Die Geschichte dieser bei ihrer Schaffung schon überlebten Ämter hat Knapp auf die Kronlehen folgen lassen (85). Einer wenig bekannten Episode aus der württembergischen Landtagsgeschichte gilt Knapps jüngste Arbeit (91), dem Protest der württembergischen Abgeordnetenkammer gegen den bekannten hannoverschen Verfassungsbruch, wobei ein Sippengenosse Knapps, Oberkonsistorialrat Dr. Knapp, der Wortführer war.

Die verfassungsgeschichtlichen Arbeiten waren der Anlaß, daß der Herausgeber der neuen Auflage von Dahlmann-Waitz, Hermann Haering, Knapp als Bearbeiter des Abschnitts über Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte gewann (61). Den übernommenen Auftrag hat Knapp rasch in monatelanger Sammeltätigkeit durchgeführt und sich mit dieser trockenen Arbeit ein Verdienst um die Geschichtswissenschaft erworben.

Eine weitere Gruppe von Arbeiten ist der Universitätsgeschichte gewidmet. Einen Überblick über die Geschichte der Verfassung der Universität Tübingen schrieb Knapp für die Festausgabe der Tübinger Chronik zur 450-Jahrfeier der Universität 1927 (44). Schon bei den Forschungen über das Hofgericht war Knapp das Schwanken im Gebrauch der akademischen Würdenbezeichnungen aufgefallen. In zwei Arbeiten klärte er nun das Verhältnis von „Doktor" und „Magister" sowie die Bedeutung des „Lizentiaten" (50 u. 62). Ganz neuerdings veröffentlichte er dann eine zusammenfassende Arbeit über das Ergebnis seiner Forschungen zur Geschichte der akademischen Würden (90), die vornehmlich die Landesuniversität von ihrer Gründung an berücksichtigt, aber auch auf die Entwicklung anderer Hochschulen und der Hohen Karlsschule eingeht und bis in die Gegenwart, bis zu der Reichshabilitationsordnung von 1934 und dem Erlaß über den Gebrauch der deutschen Sprache in Dissertationen und Diplomen und der Frage, ob ein ausländischer Doktor unter das Titelgesetz falle, fortgeführt ist.

Ins Leben der Bauern haben auch die Klöster teilweise tief eingegriffen, erst durch Rodung, die neues Bauernland schuf, dann z. B. die Zisterzienser durch Bauernlegen. Klöster waren auch Dorfherren. So lag es für Knapp schon von da aus nahe, sich einmal mit den Klöstern eingehend zu beschäftigen. Er hat ihre Entwicklung von der Gründung bis ins 19. Jahrhundert im Rahmen der Kirchengeschichte verfolgt (56). Dabei stellt er fest, daß in Württemberg bei der Reformation keine eigentliche Säkularisation erfolgte. Der Säkularisation der neuwürttembergischen Klöster im 19. Jahrhundert wirft er vor die Härte und Rücksichtslosigkeit gegen Personen, das Knausern mit Ruhegehältern und die Verschleuderung von wertvollem Kulturgut.

Das Bild des Historikers Knapp wäre unvollständig, wenn nicht auch seiner kritischen Tätigkeit gedacht würde. Er hat anfangs in der Historischen Vierteljahrsschrift und der Historischen Zeitschrift, später vor allem in der Zeitschrift der Savignystiftung besonders Bücher zur Rechtsgeschichte der Bauern besprochen. Er hat dabei namentlich anfangs mit Schärfe gegen alle Unklarheit in Rechtssachen gekämpft. Teilweise hat er aus den benützten Quellen mehr herausgefunden als der Verfasser des besprochenen Buches, teilweise hat er einzelne Fragen weitergeführt. Mehrmals hat er auch zu grundsätzlichen Fragen der Forschung und Geschichtsschreibung Stellung genommen.

Im Ruhestand fand Knapp auch Zeit für Forschungen zur Geschichte der eigenen Sippe. Ihre Frucht war eine Neubearbeitung der Nachkommen des Waldvogts Oseas Knapp, der 1564—1626 lebte (57). Hatte er da einleitend über die württembergischen Forstbeamten kurz berichtet, so erzählte er für weitere Kreise vom Einsiedel, dem Amtssitz des Stammvaters (58). In einem Nekrolog des um die Geschichte der Stadt Hall und des Frankenlandes hochverdienten Professors Christian Kolb, seines Schwagers (37), der einen ganz ähnlichen Studiengang wie Knapp gehabt hatte, rühmte er dessen unermüdliche Arbeitskraft, erstaunlich treues Gedächtnis, schnelles, scharfes und sicheres Urteil, seine tiefgründige Gelehrsamkeit und zeichnete ihn als eine überlegene Persönlichkeit mit eisernem Willen, vorbildlicher Pflichttreue und strenger Geisteszucht, einen Mann mit umfassender wissenschaftlicher Tätigkeit. Man könnte Knapp selbst kaum besser charakterisieren.

Knapps Arbeiten wandten sich zunächst an die Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde. Nur das Neujahrsblatt über den württembergischen Bauern war von vornherein für weitere Kreise bestimmt. Auch die beiden Sammlungen seiner Aufsätze fanden weitere Verbreitung. In der Heilbronner Zeit hat er vereinzelt kleine lokalgeschichtliche Aufsätze für die Tagespresse geschrieben. Erst im Ruhestand ist er dazu gekommen, häufiger in Tageszeitungen geschichtliche Aufsätze zu schreiben, so z. B. über den Bauernkrieg (39), über Bauernentlastung (92). Eine Beilage für mehrere Zeitungen, „Unsere Heimat", brachte von ihm überarbeitete Abschnitte aus den „Neuen Beiträgen" (43 u. 45). Die „Tübinger Blätter" und die Monatsschrift „Württemberg" freuten sich, ihrem Leserkreis geschichtliche Beiträge von Knapp zu bieten.

Blicken wir zurück auf Knapps umfassende geschichtliche Arbeit, so tritt ein Doppeltes deutlich hervor. Knapp hat sich ohne juristisches Studium zum Rechtshistoriker entwickelt, der auch von den Fachkreisen voll anerkannt wurde. Der Sohn des ländlichen Pfarrhauses, im Dorfe aufgewachsen, hat frühe die Bedeutung des Bauern für das ganze Volk richtig eingeschätzt. Er hat seinen Rechtsverhältnissen Verständnis entgegengebracht und hat alsbald erkannt, daß sie nur richtig zu werten, daß manche Unterschiede zwischen den einzelnen Landesteilen nur richtig zu begreifen und zu erklären sind, wenn man ihre Entwicklung seit Jahrhunderten verfolgt. In der Erforschung solcher Rechtsentwicklung hat er eine Lebensaufgabe gesehen. Seine Forscherarbeit hat ihn zu dem Geschichtsschreiber des württembergischen Bauernstandes gemacht, sie

sichert ihm einen hervorragenden Platz unter den Geschichtsschreibern des gesamtdeutschen Bauerntums.

Knapps Arbeiten sind vor allem mit scharfem Verstande geschrieben und mit strenger Sachlichkeit. Aber manche Stellen lassen doch durchblicken, daß er ein warmes Herz für den Bauern hat. So heißt es von den Inhabern der Adelberger Gnadenlehen (18, S. 245) „Man kann sich die Empfindungen der Leute denken, die sich ihre jahrhundertelang besessenen Rechte so plötzlich aus den Händen gerissen und ungewohnte Lasten aufgeladen sahen ... Wer unsere schwäbischen Bauern einigermaßen kennt, wird nicht erwarten, daß sie sich die ihnen zugedachte Behandlung ruhig hätten gefallen lassen." Gegenüber einem Forscher, einem baltischen Adligen, der „einen Fehler der liberalen Betrachtungsweise in der Voraussetzung fand, daß der hörige Bauer den Rechtszustand der Unfreiheit besonders schwer empfunden hätte", gibt Knapp (55, S. 568) dieses Urteil über das Empfinden des Bauern für eine Zeit zu, wo die Unfreiheit schon seit Menschenaltern bestand, „nicht aber für den Übergang von einer höheren auf eine tiefere Stufe, für den Verlust eines früher genossenen Rechtsgutes". Er schließt die Auseinandersetzung mit dem für seine Auffassung von Recht und Pflicht des Geschichtsschreibers bezeichnenden Satz: „Werturteile über rechtswidrige Ausbeutung tatsächlicher Macht und über die Menschenwürdigkeit eines von einer herrschenden Klasse der beherrschten aufgezwungenen Rechtszustandes wird sich die Geschichtsschreibung nicht nehmen lassen. Sie würde sonst den besten Teil ihrer Würde einbüßen."

Verzeichnis der Schriften von Theodor Knapp*

1888: 1. Die Zeittafeln für den Unterricht in der Geschichte an den oberen Klassen usw. Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs 35 (1888) S. 302—306.

1889: 2. Zwei ungedruckte Briefe Melanchthons. Mitteilungen aus der Bibliothek des Heilbronner Gymnasiums I. Einladungsschrift des Kgl. Karlsgymnasiums in Heilbronn (1889) (Progr. Nr. 557) S. 26—31.

1890: 3. Das Reformationsrecht in Deutschland seit dem Westfälischen Frieden. KorrBl. (wie Nr. 1) 37 (1890) S. 308—316. Abdr. Gesammelte Beiträge 449—456.

4. Über die Entstehung des Lehenswesens. KorrBl. (wie Nr. 1) 37 (1890) S. 182—185.

5. Die schwachen Seiten von Kriegsbündnissen. Die Grenzboten 49 (1890), Zweites Vierteljahr, S. 26—32 und 71—78.

1891: 6. Lessings Minna von Barnhelm in neuer Beleuchtung. KorrBl. (wie Nr. 1) 38 (1891) S. 483—485.

1893: 7. Die Entwicklung der französischen Staatseinheit. KorrBl. (wie Nr. 1) 40 (1893) S. 226—232 und 271—275.

1894: 8. Über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Beilage zur Einladungsschrift des Kgl. Karlsgymnasiums in Heilbronn 1894. Erweiterter Abdr. Gesammelte Beiträge S. 1—67.

1895: 9. Urkunden zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes vom 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. WVJH NF 4 (1895) S. 79—89. Vermehrter Abdr. Gesammelte Beiträge S. 67—84.

10. Der kunstgeschichtliche Unterricht am Gymnasium. Neues KorrBl. (weiter wie Nr. 1) 2 (1895) S. 10—14.

1896: 11. Lessings Laokoon in der obersten Gymnasialklasse. Neues KorrBl. (wie Nr. 10) 3 (1896) S. 41—48.

12. Das ritterschaftliche Dorf Haunsheim in Schwaben (von der Mitte des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts) WVJH NF 4 (1896) S. 1—62. Erweiterter Abdr. Gesammelte Beiträge S. 261—330.

---

* Aufgenommen sind die Aufsätze und Bücherbesprechungen in wissenschaftlichen Zeitschriften und geschichtliche Aufsätze in andern Zeitschriften. Aus Tageszeitungen konnten nur einige wenige geschichtliche Aufsätze aufgenommen werden. Abgekürzt angeführt sind:

HV = Historische Vierteljahrsschrift.
HZ = Historische Zeitschrift.
WJbb = Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.
WVJH = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte.
ZGORh = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.
ZSRG = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, durchweg die Germanistische Abteilung.

1897: 13. Bemerkungen über südwestdeutsche Leibeigenschaft (Kurbayern und Reichsstadt Heilbronn). WVJH NF 5 (1897) S. 371—381. Erweiterter Abdr. Gesammelte Beiträge S. 85—95.

14. Zur Geschichte der Bauernbefreiung in Ost- und Westpreußen 1719—1808, insbesondere über die Bedeutung der Patente vom 16. Januar und vom 10. Juli 1719 und der Verordnung vom 8. November 1773. Neues KorrBl. (wie Nr. 10) 5 (1897) S. 377—390. Abdr. Gesammelte Beiträge S. 333—345.

15. Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters. Staatsanzeiger für Württemberg, Literarische Beilage, 1897 S. 280—287 und 1898 S. 13—23. Umgearbeitet ZSRG 19 (1898) S. 16—51. Abdr. Gesammelte Beiträge S. 346—388.

1899: 16. Über die vormalige Verfassung der Landorte des jetzigen Oberamts Heilbronn. WJbb 1899, Heft 1, S. 1—74. Abdr. mit weiteren Nachweisen: Gesammelte Beiträge S. 96—232.

17. Hagelstange, Alfred, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Besprochen HZ 82 (NF 46) (1899) S. 500—502.

1900: 18. Die Gnadenlehen des Klosters Adelberg. WJbb 1900, Heft 1. S. 269—281. Abdr. Gesammelte Beiträge S. 233—251.

1901: 19. Die Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom 16. bis zu der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts. ZSRG 35 (22) (1901) S. 48—108. Umgestalteter Abdr. Gesammelte Beiträge S. 389—448.

20. Überblick über die Verfassungsverhältnisse der Heilbronner Landorte vor dem Untergang des alten Reiches. Beschreibung des Oberamts Heilbronn, herausgegeben vom K. Statistischen Landesamt, Erster Teil (Stuttgart 1901) S. 238—247.

21. Gomaringen im 16. und 17. Jahrhundert. Reutlinger Geschichtsblätter 12 (1901) S. 44—48. Abdr. Gesammelte Beiträge S. 252—260.

22. Stolze, W., Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller 18, 4. Besprochen: HV 4 (1901) S. 252—254 und 292 f.

23. Claassen, W., Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. Sozialgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Bauer und Hartmann, Heft 4. Besprochen: HZ 87 (NF 51) (1901) S. 521 ff. Der positive Teil abgedruckt: Gesammelte Beiträge 331 f. unter dem Titel: Bäuerliche Verhältnisse im Gebiet der Stadt Zürich zur Zeit der Reformation.

1902: 24. Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Württembergische Neujahrsblätter NF. Blatt 7 (Stuttgart 1902). Umgestaltet und stark erweitert abgedruckt: Neue Beiträge, Teil 1, S. 1—136; Belege Teil 2, S. 1—155.

25. Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

26. Bender, Hermann, Geschichte des Gelehrtenschulwesens in Deutschland seit der Reformation = K. A. Schmid, Geschichte der Erziehung 5. Bd. 1. Abt. Besprochen: Evangelisches Kirchenblatt für Württemberg 63 (1902) S. 35 f.

1907: 27. Abriß der Geschichte der Bauernentlastung. WJbb (1907) Heft 2, S. 48—67. Auch als wissenschaftliche Beilage zum Programm des Gymnasiums in Tübingen vom Schuljahr 1907/08. Umgearbeitet und erweitert Neue Beiträge Teil 1, S. 154—193; Belege Teil 2, S. 163—198.

1909: 28. Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen. WJbb (1909) S. 133—146. Erweitert Neue Beiträge, Teil 1, S. 137—153; Belege Teil 2. S. 156—162.

29. Lappe, Josef, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke, Heft 97. Besprochen HV 12 (1909) S. 466 f.

30. Herlein, Willibald, Das Dorfleben in seiner geschichtlichen Entwicklung, gezeigt an der Geschichte eines Dorfes an der Grenze von Bayern, Schwaben und Franken. Besprochen HZ 103 (1909) S. 393—396.

1912: 31. Das Lesebuch für die höheren Schulen Württembergs. Korrespondenzblatt für die höhren Schulen Württembergs 19 (1912) S. 63—69.

1915: 32. Könnecke, O., Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland. Arbeiten zum Handels- usw. Recht von E. Heymann, Nr. 12. Besprochen HV 17 (1914/15) S. 106—108.

33. Killinger, German, Die ländliche Verfassung der Grafschaft Erbach und der Herrschaft Breuberg im 18. Jahrhundert. Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 29. Besprochen ZGORh NF 27 (1912) S. 723 bis 725.

1916: 34. Die schwäbisch-österreichischen Stände. WVJH NF 25 (1916) S. 230—235.

1919: 35. Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Erster Band: Darstellung. Zweiter Band: Nachweise und Ergänzungen. Tübingen 1919. Der erste Band zugleich in Sonderausgabe unter dem Titel: Der Bauer im heutigen Württemberg. Verfassung, Recht und Wirtschaft.

1922: 36. Leibeigene Bauern auf den württembergischen Landtagen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 118 Bd. (3. Folge, 63. Bd.) (1922) S. 531 f.

37. Christian Kolb, Gymnasialprofessor, Geschichtsforscher. Württembergischer Nekrolog für die Jahre 1918 und 1919 (erschienen 1922) S. 100—103.

1924: 38. Der schwäbische Adel und die Reichsritterschaft. WVJH NF 31 (1922/24) S. 129 bis 175.

1925: 39. Der Bauernkrieg 1525. Schwäbischer Merkur 1925, Nr. 158, Sonntagsbeilage.

1926: 40. Zur Geschichte der Bauernbefreiung in Hohenzollern-Sigmaringen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern-Sigmaringen 60 (1926) S. 1—11.

41. Das württembergische Hofgericht in Tübingen. Tübinger Blätter 18 (NF 4) (1925/26) S. 60—62.

42. Einige Berichtigungen und Ergänzungen zu „Neue Beiträge usw." (vgl. N. 35). Blätter für württembergische Kirchengeschichte NF 30 (1926) S. 87—90.

43. Zehnten. Wie war es mit der Leibeigenschaft in unserem Land? Bauernbefreiung und Bodenentlastung. Unsere Heimat, Blätter für Volkskunde, herausgegeben von Hans Reihing 6 (1926) S. 163—165, 165—171, 171—177. (Umarbeitungen aus den „Neuen Beiträgen").

1927: 44. Überblick über die Geschichte der Verfassung der Universität (Tübingen). Tübinger Chronik, Festausgabe zur 450-Jahrfeier der Universität Tübingen, 1927 S. 1—3. Abdruck: Tübinger Blätter 19 (NF 5) (1927/28) S. 15—17.

45. Maieramt und Vogtei in Wolmatingen. Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Gerichtsverfassung. ZGORh NF 40 (1927) S. 262—272.

46. Von Vögten und Amtsleuten im alten Württemberg. Der Schultheiß. Unsere Heimat (wie Nr. 41) 7 (1927) S. 153—157 und 157—160.

47. Barth, Franz Karl, Die Verwaltungsorganisation der gräflich Fürstenbergischen Territorien vom Anfang des 15. bis in die Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sonderdruck. Besprochen ZSRG 60 (47) (1927) S. 752—758.

48. Maybaum, Heinz, Die Entstehung der Gutsherrschaft im nordwestlichen Mecklenburg (Amt Gadebusch und Amt Grevesmühlen). Beihefte zur Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6 (1926). Besprochen ZSRG 60 (47) (1927) S. 758—766.

1928: 49. Das württembergische Hofgericht zu Tübingen und das württembergische Privilegium de non appellando. ZSRG 61 (48) (1928) S. 1—135.

50. Doktor und Magister. Und Nachtrag dazu. WVJH NF 34 (1928) S. 44—56, 327 und 35 (1929) S. 204.

51. Kocher, J., Geschichte der Stadt Nürtingen, Bd. 3. Besprochen Staatsanzeiger für Württemberg, besondere Beilage 1928, 331 f.

1929: 52. Die Balinger Heiligenvogtei. Blätter für Württembergische Kirchengeschichte NF 33 (1929) S. 132—141.
53. Markung, Marksteine. Württemberg, Monatsschrift im Dienst von Volk und Heimat 1929 S. 266—271 und 349—351.
54. Abendmahlszeugnis. Württemberg (wie vorausgehend) 1929 S. 327.
55. Arbusow, Leonid, Die altlivländischen Bauernrechte. v. Transehe-Roseneck, Fr. Astaf, Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland. Beide in Mitteilungen aus der livländischen Geschichte 23 (1924/26). Besprochen ZSRG 62 (49) (1929) S. 562—569.

1930: 56. Die württembergischen Klöster im Rahmen der Kirchengeschichte. Blätter für Württ. Kirchengeschichte NF 34 (1930) S. 84—121.
57. Die Nachkommen des Waldvogts Oseas Knapp. Deutsches Geschlechterbuch (Genealogisches Hausbuch bürgerlicher Familien) 71. Bd. = 5. Schwäb. S. 71—149. Auch als Sonderdruck erschienen (1930).
58. Vom Einsiedel und seinen Hofmeistern. Auch von Waldvögten und Forstmeistern. Tübinger Blätter NF 22 (1930) S. 33—38.
59. Etwas von Hausnamen. Württemberg (wie Nr. 53) S. 237—239.
60. Barth, Franz Karl, Der Baaremer Bauer im letzten Jahrhundert vor der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg. Besprochen ZSRG 63 (50) (1930) S. 535f.

1931: 61. Abschnitt Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (außer Stadt) in Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 9. Aufl. herausgegeben von Hermann Haering (Leipzig 1931).
62. Vom Gericht des Schwäbischen Bundes. ZSRG 64 (51) (1931) S. 520—524.
63. Die Lizenz des Lizentiaten. Ebd. S. 524—529.
64. Unsere liebe Frau von der Nessel. Württemberg (wie Nr. 53) 1931 S. 168f.
65. Dopsch, A., Die ältere Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Bauern in den Alpenländern Österreichs. Besprochen ZSRG 64 (51) (1931) S. 655—657.
66. Schwabe, A., Grundriß der Agrargeschichte Lettlands. Besprochen ebd. S. 670—681.
67. Bauer, A., Gau und Grafschaft in Schwaben. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Alemannen. Darstellungen aus der württ. Geschichte 27. Besprochen HV 25 (1931) S. 120—122.

1932: 68. Zur Geschichte der Landeshoheit. WVJH NF 38, (1932) S. 9—112.
69. War das Ulmer Wengenkloster reichsunmittelbar? Blätter für Württ. Kirchengeschichte NF 36 (1932) S. 229—231.

1933: 70. Ärgerlicher Mißbrauch. ZSRG 66 (53) (1933) S. 491f.
71. Die Klosterherrschaft Bebenhausen. Tübinger Blätter NF 24 (1933) S. 1—6.
72. Wiedemann, Rudolf, Der „Allgäuische Gebrauch" einer Gerichtsbarkeit nach Personalitätsprinzip. Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte II. Besprochen ZSRG 66 (53) (1933) S. 402—406.

1934: 73. Rechtsunsicherheit im alten römisch-deutschen Reich. WVJH Nr. 40 (1934) S. 1—21.
74. Landacht, Landgarbe usw. Ebd. S. 116f.
75. Die Gräber des Markgrafen Bernhard von Baden. Schwäbischer Merkur 1934 Nr. 252, Sonntagsbeilage.
76. Dichtung und Wahrheit. Württemberg (wie Nr. 53) 1934 S. 397.
77. Unehrlich. Ebd. S. 25—30.
78. Ernst, Fritz, Eberhard im Bart. Die Politik eines Landesfürsten am Ende des Mittelalters. Besprochen HZ 149 (1934) S. 666f.
79. Müller, Karl Otto, Altwürttembergische Urbare aus der Zeit Graf Eberhards des Greiners (1344—1392). Württembergische Geschichtsquellen 23. Besprochen HZ 150 (1934) S. 443.
80. Franz, Günther, Der deutsche Bauernkrieg Bd. I und II. Besprochen ZSRG 67 (54) (1934) S. 420—430, und 69 (56) (1936) S. 491—499.

1935: 81. Bader, Karl Siegfried, Beiträge zur Oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. 1. Das badisch-fürstenbergische Kondominat im Prechtal. Besprochen HZ 151 (1935) S. 664f.
82. Bader-Weiß, Grete, und Bader, K. S., Der Pranger. Besprochen WVJH NF 41 (1935) S. 342f.
83. Stolz, Otto, Die Landstandschaft der Bauern in Tirol. Sonderabdruck aus Hist. Vierteljahrsschrift 38 (1933) und 39 (1934). Besprochen ZSRG 68 (55) (1935) S. 429 bis 436.

1936: 84. Kronlehen, Ritterlehen, Aufhebung des Lehenverbandes in Württemberg. WVJH NF 42 (1936) S. 1—35.
85. Die württembergischen Erbämter. Ebd. S. 301—322.
86. Zum Verständnis der Schriftstücke aus der Bauernkanzlei (bei Franz Bd. II, vgl. Nr. 80). Ebd. S. 377f.
87. Das Taufbuch der katholischen Kirche zu Tübingen von 1635—1648, die Pfarrei Ammern und die katholische Stadtfparrei Tübingen. Tübinger Blätter NF 27 (1936) S. 16—23.

1937: 88. Andreas, Willy, Der Bundschuh, die Bauernverschwörungen am Oberrhein. Besprochen ZSRG 70 (57) (1937) S. 625f.

1938: 89. Gedankenlosigkeiten und Nachlässigkeiten im schriftlichen Sprachgebrauch. Festgabe für Karl Bohnenberger, Tübingen, zum 75. Geburtstag (1938) S. 351—360.
90. Zur Geschichte der akademischen Würden vornehmlich an der Universität Tübingen. Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte (Fortsetzung von WVJH) 2 (1938) S. 48—116.
91. Der hannoversche Verfassungsbruch von 1837 und die württembergische Abgeordnetenkammer. Ebd. S. 206—214.
92. Die Bauernentlastung des 19. Jahrhunderts. Schwäbischer Merkur 1938 Nr. 167.
93. Dinklage, Karl, Fünfzehn Jahrhunderte Münnerstädter Geschichte. Die Entwicklung von Verfassung und Wirtschaft in Dorf und Stadt Münnerstadt, namentlich im Mittelalter. Besprochen HZ 157 (1938) S. 440f.
94. Ried, Karl, Cronheim ein ehemaliger Adelsitz. Besprochen HZ 158 (1938) S. 214.
95. Spindler, Max, Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. Schriftenreihe zur bayerischen Geschichte Bd. 26. Besprochen Deutsche Literaturzeitung 1938 Sp. 1072—1074.

1939: 96. Müller, Rudolf Roland, Die Rechtsbeziehungen zwischen den Rittergutsherren und den Bauern der Herrschaft Neuschönfels in Sachsen vom Jahre 1548 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des sächsischen Bauernrechts (Leipziger rechtswissenschaftl. Studien, Heft 107) Leipzig 1937. Besprochen in ZSRG LIX, 1939 S. 604/609.
97. Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen vornehmlich im südwestlichen Deutschland. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtlichen Volkskunde, hrsg. von Karl Siegfried Bader, Zweites Heft: Grenzrecht und Grenzzeichen. Freiburg i. Br. 1940, Herder & Co.